

### Vereinfachte Zuwendungsbescheinigung nach § 50 Abs. 2 EStDV

Wenn Sie den Bunte Lebenswelten e.V. mit bis zu 300 Euro im Jahr in Form von Mitgliedsbeiträgen und/oder Spenden unterstützt haben, reicht es aus, wenn Sie diese Bescheinigung zusammen mit einer Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstitutes – etwa in Form eines Kontoauszuges – mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Sie benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns.

Für darüber hinaus gehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a. unmittelbare Förderung und Unterstützung i. S. d. § 53 AO hilfsbedürftiger Menschen jedes Alters durch Bildung, Erziehung, Beratung, Prävention, Therapie, Unterrichtung und Betreuung, Pflege, Beschäftigung und Interessenvertretung,
- b. Aufnahme, Begleitung, Unterrichtung und Betreuung von Kindern-und Jugendlichen im Sinn der Jugendhilfe und von Menschen mit Krankheit und Behinderung im Sinn der Behindertenhilfe und von Lernenden im Sinne von Bildungsarbeit,
- c. das Initiieren, Organisieren und Begleiten von Lernprozessen interpersoneller, internationaler, interkultureller und interreligiöser Begegnungen und Zusammenhänge,
- d. Förderung anderer als steuerbegünstigt anerkannter Körperschaften des privaten Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke sowie Förderung von
- e. juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- f. die Entwicklung und Unterstützung von Wissenschafts-, Kunst-und Kulturprojekten.

Nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Göttingen, St-Nr. 20/206/27250, vom 30.09.2016 nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurden Bunte Lebenswelten e. V. als gemeinnützig anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung ausschließlich zu diesen Zwecken verwendet wird.

Bunte Lebenswelten e. V. Ludolfshausen 6, 37133 Friedland

---

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurück liegt

Vorstand: Angelika Specht, Vorsitzende und Klaus Korts stellvertr. Vorsitzender und Schatzmeister

Bank: Sparkasse Göttingen, IBAN: DE58 2605 0001 0056 0420 47, BIC: NOLADE21GOE

Vereinsregister: Amtsgericht Göttingen VR 201579

Finanzamt Göttingen St-Nr. 20/206/27250